

Antrag auf Zulassung zu Prüfungsleistungen im Hauptstudium des Studienganges Informatik

(nach Diplomprüfungsordnung 1998)

→ **Bitte die Angaben in den Kästchen deutlich in Druckbuchstaben ausfüllen!**

Matrikel-Nr.: Studienbeginn:

Name:

Vorname:

Straße / Nr.:

Postleitzahl: Ort:

Telefon: / E-Mail:

Hiermit beantrage ich die Zulassung zu Prüfungsleistungen im Hauptstudium Informatik.

Ich wähle im Hauptstudium das Studienprofil

- Informatiksysteme in Organisationen (ISO)**
- Intelligente Systeme (ISYS)**
- Softwaresystemtechnik (SST)**
- Technikorientierte Informatiksysteme (TOIS)**
- Interaktive Medien (IM)**

Hinweis: Die Wahl des Studienprofils Interaktive Medien steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Studienordnung durch die Behörde für Wissenschaft und Forschung (BWF).

ein individuelles Studienprofil gemäß beiliegendem individuellen Studienplan

und als Ergänzungsfach im Hauptstudium
Hinweis: Wenn nicht gemäß einem verabschiedeten Ergänzungsfach-Rahmenplan studiert wird, muss vor der Ergänzungsfach-Prüfung ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Rahmenplans gestellt werden.

Ich beabsichtige, zunächst die Baccalaureatsprüfung abzulegen.

Das Vordiplom in Informatik habe ich am mit Erfolg bestanden.

Ich versichere,

- dass ich bisher keine Diplom-Vorprüfung, kein Baccalaureat und keine Diplomprüfung in Informatik an einer Hochschule endgültig nicht bestanden habe,
- dass ich mich nicht in einem Prüfungsverfahren an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes befinde.

Für den Fall, dass ich einen Antrag auf Ausstellung des Baccalaureat-Zeugnisses stelle, gilt die erste in einem Fachgebiet erbrachte Prüfungsleistung.

Datum: Unterschrift:

Auszug aus der Prüfungsordnung Informatik 1998

§ 17 Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Verleihung des Baccalaureats ist beim zuständigen Prüfungsausschuß schriftlich einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. das Studienbuch,
 2. der individuelle Studienplan,
 3. ein Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung,
 4. ein Nachweis über insgesamt 4 bestandene Prüfungsleistungen im Hauptstudium, davon jeweils eine in den Fachgebieten Theoretische, Angewandte, Praktische und Technische Informatik,
 5. ein Nachweis über eine Baccalaureatsarbeit (nämlich ein vom Prüfungsausschuß genehmigter schriftlicher Projektbericht), die auch als Gruppenarbeit vorgelegt werden kann, wobei der individuelle Anteil analog zu § 25 Absatz 5 nachzuweisen ist. Das Thema der Baccalaureatsarbeit soll so beschaffen sein, daß diese Arbeit studienbegleitend erbracht und innerhalb von 6 Wochen abgeschlossen werden soll; der erfolgreiche Abschluß wird durch Unterschrift des Prüfers bzw. der Prüferin (gemäß § 8) zur Vorlage beim Prüfungsausschuß bestätigt. Von einer begonnenen Baccalaureatsarbeit kann mit Begründung und Zustimmung des Prüfungsausschusses zurückgetreten werden.
- (3) Wenn die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist und die endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung für das Baccalaureat ohne Bedeutung ist, genehmigt der Prüfungsausschuß auf Antrag, die bereits erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen für das Baccalaureat anzuerkennen und gegebenenfalls die für das Baccalaureat noch fehlenden Prüfungsleistungen nachholen zu dürfen.

§ 21 Zulassung zur Diplomprüfung und zu den Prüfungsleistungen

- (1) Für die Zulassung zur Diplomprüfung und zu den Prüfungsleistungen gelten § 13 Absätze 4 bis 6 entsprechend.
- (2) Dem ersten Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung und einer Teilprüfung sind beizufügen:
 1. der individuelle Studienplan und
 2. ein Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktprüfung ist der Nachweis über die erfolgreich erbrachte Studienleistung einer schwerpunktspezifischen Grundlagenveranstaltung beizufügen.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit sind der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar und der Nachweis eines schriftlichen Projektberichts gemäß § 17 Absatz 2 Ziffer 5 beizufügen.
- (5) Rechtzeitig vor der Ausstellung des Diplomzeugnisses sind vorzulegen:
 1. der Nachweis über erfolgreich erbrachte Studienleistungen in zwei nicht zur Fachprüfung ausgewählten Grundlagenveranstaltungen aus dem Fachgebiet "Grundlagen von Informatiksystemen",
 2. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem zweiten Seminar sowie einem zweiten Projekt,
 3. die Bestätigung des Betreuers bzw. der Betreuerin der Diplomarbeit, daß diese in einem Seminar vorgestellt wurde,
 4. das Studienbuch, 5. eine erneute Erklärung gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 4.

§ 22 Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
 1. einer Fachprüfung "Theoretische Informatik",
 2. einer Fachprüfung "Grundlagen von Informatiksystemen",
 3. einer Fachprüfung in einem Schwerpunktgebiet nach Wahl,
 4. einer Prüfung im Ergänzungsfach nach Maßgabe der Vereinbarungen mit dem zuständigen Fachbereich, sowie
 5. einer Diplomarbeit.
- (2) Fachprüfungen werden studienbegleitend nach Maßgabe der Anforderungen des jeweiligen Fachgebietes wie folgt abgelegt:
 1. Theoretische Informatik: drei mündliche Prüfungsleistungen gemäß Studienordnung,
 2. Grundlagen von Informatiksystemen: insgesamt 3 mündliche Prüfungsleistungen, davon jeweils eine aus den Fachgebieten "Angewandte Informatik", "Praktische Informatik" und "Technische Informatik";
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung in einem Fachgebiet nach Absatz 2 beträgt etwa 20 Minuten; bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Dauer der Gesamtprüfung für jeden weiteren Kandidaten bzw. jede weitere Kandidatin um etwa 10 Minuten.
- (4) Zwei mündliche Prüfungsleistungen können zu einer kombinierten Prüfungsleistung von etwa 30 Minuten, drei mündliche Prüfungsleistungen zu einer kombinierten Prüfungsleistung von etwa 40 Minuten zusammengelegt werden.
- (5) Die Dauer der mündlichen Fachprüfung im Schwerpunktgebiet nach Wahl beträgt etwa 30 Minuten.
- (6) Als Ergänzungsfach kommt jedes im Rahmen der Studienordnung wählbare Studienfach in Frage, das an einer wissenschaftlichen Hochschule in Hamburg ausreichend in der Lehre vertreten ist; eine entsprechende Liste wird vom Fachbereichsrat in Absprache mit den zuständigen Fachbereichen geführt. Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung im Ergänzungsfach beträgt etwa 30 Minuten.
- (7) Sofern eine mündliche Fachprüfung in einem Ergänzungsfach für Studierende der Informatik nicht möglich ist, können an deren Stelle Prüfungen nach Maßgabe der Vereinbarungen mit dem jeweiligen Fachbereich treten.
- (8) Die Möglichkeiten nach §56 HmbHG werden ausgeschlossen.

Auszug aus der Studienordnung Informatik 1998

§7 Studienprofile

- (1) Um der zunehmenden Ausdifferenzierung der Informatik Rechnung zu tragen, wird der Studiengang zum Diplom in Studienprofilen ausgestaltet. Studienprofile unterstützen sinnvolle Spezialisierungen und stellen sicher, daß die dafür benötigten Grundlagen vorhanden sind. Für die Lehrenden bedeuten sie einen Rahmen zur Kooperation zwischen verwandten Fachgebieten. Den Studierenden ermöglichen sie eine Orientierung auf Berufsfelder, dabei wird auch das interdisziplinäre Arbeiten vorbereitet.
- (2) Ein Studienprofil besteht in der inhaltlichen Abstimmung der einzelnen Teile des Hauptstudiums und ist beim Einstieg in das Hauptstudium zu wählen.
- (3) Die vom Fachbereich angebotenen Studienprofile sind:
Informatiksysteme in Organisationen,
Intelligente Systeme,
Softwaresystemtechnik,
Technikorientierte Informatiksysteme.
Sie sind im Rahmenstudienplan beschrieben.
- (4) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß ein individuelles Studienprofil genehmigen.

§8 Ergänzungsfach

- (1) Mit dem Studium eines Ergänzungsfachs sollen einerseits Inhalte und Methoden aus einem anderen Fach für die Informatik zugänglich gemacht und andererseits die Grundlagen geschaffen werden, um Informatikmethoden in diesem Fach sinnvoll anwenden zu können.
- (2) Für die angebotenen Studienprofile werden im Rahmenstudienplan passende Ergänzungsfächer empfohlen.
- (3) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß jedes an einer wissenschaftlichen Hochschule in Hamburg vertretene Studienfach als Ergänzungsfach genehmigen.
- (4) Das Ergänzungsfach kann bis zur Wahl des Studienprofils nach Maßgabe der Prüfungsordnung, §21(2) gewechselt werden.